Infektionsschutz-Belehrung

für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und an unserem Ferienangebot teilnimmt, kann es andere Kinder und Betreuer:innen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich Folgeerkrankungen zuziehen. Ferienlager und Ferienfreizeiten gelten nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) als Gemeinschaftseinrichtungen. Deshalb sind wir verpflichtet, Sie über die folgenden Regeln zu informieren.

Infektionskrankheiten haben in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun. Wir bitten Sie daher um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Wann darf Ihr Kind nicht teilnehmen?

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unserem Ferienangebot teilnehmen darf, wenn es an einer der folgenden Krankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht:

- **Schwere Infektionen, die schon durch geringe Erregermengen übertragen werden:** Diphtherie, Cholera, Typhus, Paratyphus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien und bakterielle Ruhr (Shigellose). Außerdem nennt das Gesetz virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung; diese Erkrankungen werden in Deutschland jedoch nur äußerst selten übertragen.
- **Infektionskrankheiten, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können:** Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach und andere Streptokokken-Infektionen, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte (Impetigo), Hepatitis A oder E sowie Erkrankungen durch Orthopockenviren (z. B. Mpox).
- **Krätze (Skabies)**, solange noch keine korrekte Behandlung durchgeführt wurde.
- **Kopflausbefall**: Bei unseren Ferienangeboten darf Ihr Kind erst wieder teilnehmen, wenn die Behandlung abgeschlossen ist. Diese Regel ist strenger als das Gesetz, weil sich Läuse bei Freizeiten mit gemeinsamer Übernachtung besonders leicht verbreiten.
- **Bei Kindern unter 6 Jahren** außerdem bei einem ansteckenden Brechdurchfall (infektiöse Gastroenteritis) oder einem entsprechenden Verdacht.

Ihr Kind darf erst wieder teilnehmen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. In einigen Fällen ist dafür ein ärztliches Attest vorzulegen.

Zusätzlich gilt bei unseren Ferienangeboten (unabhängig vom Alter): Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht zur Maßnahme, wenn es an Erbrechen oder Durchfall leidet. Ihr Kind sollte frühestens 48 Stunden nach dem Abklingen der Beschwerden wieder teilnehmen. Diese Regel geht über das Gesetz hinaus, weil sich Magen-Darm-Infekte bei Freizeiten mit gemeinsamen Mahlzeiten, Sanitäranlagen und Übernachtungen besonders schnell ausbreiten.

Erkrankungen in Ihrem Haushalt

Auch wenn in Ihrem Haushalt jemand erkrankt ist, können weitere Haushaltsmitglieder die Erreger bereits aufgenommen haben und weitergeben, ohne selbst krank zu sein. Ihr Kind darf deshalb auch dann

Stand: November 2026

nicht teilnehmen, wenn in Ihrem Haushalt nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine der folgenden Krankheiten aufgetreten ist:

Cholera, Diphtherie, Durchfall durch EHEC-Bakterien, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Röteln, bakterielle Ruhr (Shigellose), Typhus, Hepatitis A oder E und Windpocken.

Ausnahmen kann das Gesundheitsamt nach Prüfung zulassen. Näheres kann Ihnen Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen.

Ausscheider von Krankheitserregern

Manche Menschen scheiden Erreger noch längere Zeit nach einer Erkrankung aus oder tragen sie in sich, ohne selbst krank zu werden. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der dort festgelegten Schutzmaßnahmen an unserem Ferienangebot teilnehmen.

Ihre Pflicht: Bitte informieren Sie uns sofort

Trifft einer der oben genannten Fälle auf Ihr Kind zu, sind Sie als Sorgeberechtigte gesetzlich verpflichtet, uns **unverzüglich** zu informieren und uns mitzuteilen, welche Krankheit festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde (§ 34 Abs. 5 IfSG). Das gilt auch schon bei einem Verdacht und auch dann, wenn die Erkrankung kurz vor Beginn oder während des Ferienangebots auftritt.

Viele Infektionskrankheiten sind bereits ansteckend, bevor typische Krankheitszeichen auftreten. Ihr Kind kann also andere Kinder oder Betreuer:innen schon angesteckt haben. Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt weiterzugeben (§ 34 Abs. 6 IfSG). So können gemeinsam mit dem Gesundheitsamt rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen getroffen werden. In einem solchen Fall informieren wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Auftreten der Krankheit.

Tritt eine solche Erkrankung während einer Veranstaltung auf, verständigen wir Sie umgehend. Ihr Kind muss dann abgeholt werden, sofern nicht ärztlich eine andere Unterbringung angeordnet wird.

Wie werden die Krankheiten übertragen?

Die Übertragungswege sind unterschiedlich. Viele Durchfallerkrankungen sowie Hepatitis A und E entstehen durch Schmierinfektionen über ungewaschene Hände oder durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände wie Handtücher, Möbel oder Spielsachen. Masern, Mumps, Windpocken, Röteln und Keuchhusten werden durch Tröpfchen beim Husten, Niesen oder Sprechen übertragen. Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte verbreiten sich über Haut- und Haarkontakt. Bei Ferienfreizeiten mit engem Zusammenleben bestehen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung.

Wann sollten Sie mit Ihrem Kind zum Arzt gehen?

Bitte nehmen Sie bei ernsthaften Krankheitszeichen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderarztpraxis in Anspruch, zum Beispiel bei:

- hohem Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Nackensteifigkeit
- auffallender Müdigkeit oder Abgeschlagenheit
- wiederholtem Erbrechen oder Durchfall länger als einen Tag

- Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- starken Hautausschlägen
- ungewöhnlichem oder anhaltendem Husten
- auffälligen Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- Gelbfärbung der Augen oder der Haut
- Läusebefall

Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt kann Ihnen sagen, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, bei der die Teilnahme nach dem Infektionsschutzgesetz nicht erlaubt ist.

Schutzimpfungen

Gegen viele der genannten Krankheiten gibt es Schutzimpfungen, zum Beispiel gegen Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Kinderlähmung, Hib, Meningokokken und Hepatitis A. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen ein Teilnahmeverbot aufheben. Informationen zu den empfohlenen Impfungen erhalten Sie bei Ihrer Haus- oder Kinderarztpraxis und beim Gesundheitsamt.

Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderarztpraxis, an das Gesundheitsamt oder an uns:

Stadtjugendring Straubing, Heerstraße 35, 94315 Straubing, Telefon 09421 / 22444, E-Mail info@sjr-straubing.de

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__34.html.